

11 -

ANLAGE 2

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Aufnahme lernbehinderter Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter

Zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberstadtdirektor,

und

der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Stadtdirektor,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 18.01.1985 entsprechend den Beschlüssen des Rates der Stadt Münster vom 16.12.1992 und des Rates der Stadt Sendenhorst vom 17.12.1992 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Münster ist Träger der Johannesschule - Sonderschule für Lernbehinderte - in Münster-Hiltrup.

Sie verpflichtet sich, die in der Stadt Sendenhorst - Ortschaft Albersloh - wohnenden lernbehinderten Kinder im vollzeitschulpflichtigen Alter ab Schuljahr 1993/94 aufzunehmen.

§ 2

Die Stadt Münster wird die Stadt Sendenhorst von allen die Sonderschule für Lernbehinderte betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der mögliche Fall der Auflösung der Schule ist in § 4 geregelt.

§ 3

Die Stadt Sendenhorst übernimmt für die in ihrem Gemeindegebiet wohnenden Sonderschüler die Beförderungskosten zwischen Wohnort und Schulort in Höhe von 75 % und die Stadt Münster in Höhe von 25 %. Die organisatorische Durchführung der Schülerbeförderung obliegt der Stadt Sendenhorst.

Die übrigen durch die Aufnahme der Sonderschüler entstehenden Schulkosten gelten durch die der Stadt Münster zustehenden Einnahmen aus den nach den Schüleransätzen berechneten Anteilen an den Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz als abgegolten.

...

§ 4

Die Stadt Münster und die Stadt Sendenhorst können diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Vertragspartei zu erfolgen.

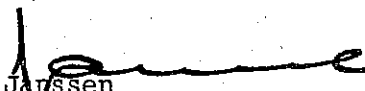
Für den Fall, daß eine aus schulorganisatorischen Gründen erforderliche Auflösung der Johannesschule zu dieser Kündigung führt, verpflichtet sich die Stadt Münster, vorbehaltlich der schulaufsichtlichen Genehmigung, die Schule nach dem Auflösungsbeschluß noch für mindestens drei weitere Jahre in einer Auslaufphase weiterzuführen. Weiterhin ist die Stadt Münster in diesem Fall bereit, die Schüler der Stadt Sendenhorst, die nach dem Ende der Auslaufphase eine andere Sonderschule besuchen müssen, in eine der übrigen städtischen Sonderschulen aufzunehmen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten für den Schülertransport gehen zu Lasten der Stadt Münster.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum Schuljahresbeginn 1993/94 am 01.08.1993 in Kraft.

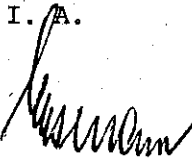
Münster/Sendenhorst, den 04.02.1993 / 12.03.1993

Für die Stadt Münster
I. V.

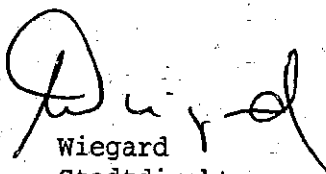

Jarssen
Stadtdirektor



I. A.


Mersmann
Städt. Direktor

Für die Stadt Sendenhorst


Wiegard
Stadtdirektor



I. V.


Blömker
Erster Beigeordneter